

Top:
------

## Beschlussvorlage Fürstenau FG 60/019/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.11.2015	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung

### Doppischer Produkthaushalt 2016 - Produkt 521.00 Bau- und Grundstücksordnung

Derzeit befinden sich der Teilumlegungsplan I zum Umlegungsverfahren Sellberg-Utdrift und der Teilumlegungsplan II zum Umlegungsverfahren Kollenpohl in Vorbereitung. Sobald die Pläne in Kraft treten, werden durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Gebühren für die Durchführung der Umlegungsverfahren angefordert. Mit Inkrafttreten der Teilumlegungspläne werden jedoch auch Wertausgleichszahlungen der Beteiligten fällig. Hierfür sind im Produkthaushalt 2016 für das Produkt 521.00 Bau- und Grundstücksordnung im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen für die Durchführung von Umlegungsverfahren in Höhe von jeweils 237.700,00 € eingeplant. Davon entfallen wie im Vorjahresansatz 35.000,00 € auf das Verfahren Sellberg-Utdrift. Für das Verfahren Kollenpohl sind 202.700,00 € anzusetzen.

Die Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** zum Produkt 521.00 Bau- und Grundstücksordnung stellen sich wie folgt dar:

	<u>Sachkonto 348800 / Erstattung von Übrigen Bereichen</u>	<u>Sachkonto 459901 / Kosten des Umlegungsverfahrens</u>
Ansätze 2015	35.000 €	35.000 €
Ansätze 2016	237.700 €	237.700 €
Veränderungen Ansatz 2015/2016	202.700 €	202.700 €

### Finanzielle Auswirkungen:

- Ja  
 Nein

Die finanzielle Gesamtsituation ist zu berücksichtigen und eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Entschuldungshilfe und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Zielvereinbarung besteht die Verpflichtung, sich auf die wesentlichen und unausweichlichen Investitionen und Aufwendungen zu konzentrieren.

Die erforderlichen Mittel sind in den Produkthaushalt 2016 einzuplanen.

(Richter)  
Fachbereich 3

**Beschlussvorschlag:**

Dem Ergebnishaushalt wird zugestimmt. Die Mittel sind im Entwurf des doppelhaushaltigen Ergebnishaushaltes 2016 zum Produkt 521.00 Bau- und Grundstücksordnung der Stadt Fürstenau einzuplanen, sofern es die Gesamtfinanzausgangslage zulässt und eine Nettoneuverschuldung vermieden wird.

(Söhnchen)  
Fachbereich 5

(Kolosser)  
Fachdienst III

(Moormann)  
Stadtdirektor  
In Vertretung

**Anlagen**